

Parallelbericht zum dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Soziale Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

Vorgelegt zur 19. Sitzung des Komitees über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (vom 16. November 98 bis 4. Dezember 98) durch FIAN International, eine Nichtregierungsorganisation mit Beraterstatus bei ECOSOC. FIAN arbeitet für das Menschenrecht, sich zu ernähren.

FIAN International Sekretariat, Im Schuhmachergewann 14 a, D - 69123 Heidelberg, tel. 06221 - 830620. Fax. 06221 - 830545. E-mail fian@fian.org. <http://www.fian.org>

Die von FIAN in diesem Bericht vorgelegte Information konzentriert sich auf einen der verwundbarsten Bereiche in Deutschland im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Die Asylbewerber und Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Die Information, die der Staatenbericht der BRD gibt, muß durch Informationen ergänzt werden, die die Situation dieser Gruppen angemessen behandeln.

Diese Parallel-Information sollte als Zeugnis der Situation dieser verletzbaren Gruppe in einem südwestdeutschen Bezirk gesehen werden. Es gibt keinen Grund zur Annahme, daß die Situation in anderen Bereichen Deutschlands besser ist.

Nach den Artikeln 2 und 11 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist die Bundesrepublik verpflichtet, bis zum Maximum der verfügbaren Ressourcen Schritte zu unternehmen, um jeder Person, die sich im Bereich ihrer Rechtsprechung aufhält, ohne jede Diskriminierung hinsichtlich nationaler Herkunft oder hinsichtlich anderer Kriterien angemessene Lebensbedingungen zu sichern.

Die Fälle, die in dieser Parallelinformation dargestellt sind, beschreiben nicht nur das schlechte Funktionieren einer Teile der sozialen Verwaltung. Sie enthüllen eine Politik der Diskriminierung, die sich in Institutionen (Einrichtungen), Regeln und Verordnungen verkörpert, die tatsächlich in der Absicht geschaffen worden sind, diskriminierende Behandlung von Flüchtlingen als Abschreckungsmaßnahme einzusetzen. Fehlender Respekt vor der Würde von Personen wird in allgemeiner Weise eingesetzt zur kollektiven und präventiven „Bestrafung“ eines möglichen Mißbrauchs von Sozialleistungen. Dieses Vorgehen entfernt sich weit von gesetzlichen Richtlinien auf dem Gebiet sozialer Rechte. Probleme, die auf dem Gebiet von Gesetzen, die Flüchtlinge betreffen, entstehen, versucht man durch eine umfassende Diskriminierung der sozialen Rechte für Flüchtlinge zu lösen. Am 5. Februar 1998 hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen seine Besorgnis über dieses Vorgehen in einem Schreiben an die Regierung ausgedrückt.

FIAN ist sehr besorgt über die gezielte Einführung von diskriminierenden sozialen Standards weit unter den sozialen Standards für Deutsche in vergleichbaren Lagen. Diese Politik wird sicherlich nicht fremdenfeindlichen Tendenzen in Teilen der Bundesrepublik entgegenwirken.

Nach dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist es nur den Entwicklungsländern unter Umständen erlaubt, die im Pakt enthaltenen Rechte Ausländern vorzuenthalten. Deutschland wird normalerweise nicht unter die armen Länder gezählt, für die diese Ausnahmeregelung herangezogen werden könnte.

FIAN anerkennt, daß Deutschland große Zahlen von Asylbewerbern aufgenommen hat und daß einige Asylbewerber die sozialen Rechte mißbraucht haben. Soziale Rechte können mißbraucht werden so wie auch die meisten anderen Rechte. Solchem Mißbrauch wird rechtsstaatlich entgegengetreten durch die Beseitigung des Mißbrauchs, nicht durch die Beseitigung der Rechte - insbesondere dann wenn diese Rechte Menschenrechte sind, die in einem internationalen Pakt enthalten sind, dem das betreffende Land beigetreten ist.

FIAN möchte die neue deutsche Regierung aufrufen, die diskriminierenden Praktiken staatlicher Autoritäten zu beenden. FIAN bittet das Komitee über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seine Besorgnis über solche Vorgehensweisen und Politik auszudrücken und Empfehlungen an die Bundesrepublik zu geben, wie sie mit dieser Situation umgehen soll.

FIAN möchte allen Personen, die zu dieser Zusammenstellung von Situationen und Fällen beigetragen haben, Dank aussprechen - und insbesondere dem Südbadischen Aktionsbündnis gegen Abschiebung in Freiburg, Breisgau.

Internationales Büro von FIAN, Heidelberg, Oktober 1998

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Diskriminierende gesetzliche Bestimmungen
3. Gerichtsentscheidungen über Mindeststandards der Lebensbedingungen für Flüchtlinge
4. Beispiele für die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf angemessene Ernährung
5. Andere Beispiele für die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen
6. Schlußfolgerungen

1. Einleitung

Dieser Parallelbericht behandelt die Lebensbedingungen der Flüchtlinge in Deutschland, insbesondere

- der Asylbewerber /innen in der Zeit des Asylverfahrens
- der abgelehnten Asylsuchenden, die aufgrund eines Abschiebehindernisses eine Duldung nach dem Ausländergesetz erhalten haben,
- sowie auch der Flüchtlinge, die vor dem Gesetz ausreisepflichtig sind, jedoch aus subjektiven und objektiven Gründen nicht ausreisen können.

Diese Gruppen erfahren hinsichtlich der im Pakt behandelten Rechte eine Diskriminierung:

- hinsichtlich des Rechts jedes einzelnen, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen (Artikel 6 des Paktes);
- hinsichtlich des Schutzes von Familie, Müttern, Kindern und Jugendlichen (Artikel 10);
- hinsichtlich des Rechtes eines jeden auf ausreichende und den kulturellen Bedürfnissen entsprechende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung (Artikel 11);
- hinsichtlich des Rechtes eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Artikel 12);
- hinsichtlich des Rechts auf Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Artikel 13);
- hinsichtlich des Rechtes eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen (Artikel 15).

Gesetzliche Grundlage der Diskriminierung ist vor allem das 1993 eingeführte Asylbewerberleistungsgesetz (Act on Benefits for Asylum Seekers, ABAS), das die betroffene Gruppe aus dem Bundessozialhilfegesetz (Federal Social Assistance Act) ausgrenzt, sowie weitere Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen. (Ausführungen in 2.)

Die Diskriminierung wird von deutschen Gerichten gerechtfertigt. (Ausführungen in 3.)

Sie bestimmt die grundlegendsten Lebensbedingungen der Flüchtlinge, bedrückend und demütigend, und gefährdet die Gesundheit insbesondere auch der Kinder. (Darstellung in 4. und 5.)

Der Staatenbericht der BRD erwähnt das Asylbewerberleistungsgesetz unter Punkt 293 mit folgenden Worten:

The Federal Social Assistance Act is no longer applicable to asylum seekers and other foreigners without a consolidated residence status in the Federal Republic of Germany. They now receive benefits under the Act on Benefits for Asylum Seekers dated 30 June 1993 which are graded as high as or slightly lower than the benefits of the social assistance scheme. The reduction is due to the fact that social integration assistance is not granted to persons who typically stay in the country only for a short period of time. Moreover, the provision of benefits in kind now has priority over cash benefits in such cases particularly since cash benefits were often used inappropriately to pay for "traffickers" (293).

Im Widerspruch dazu hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Oppositionspartei SPD 1993 bei der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 12/4451) festgehalten, daß für die oben beschriebene Gruppe „eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen“, die gemäß dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wurden, erfolgen sollte. Die Darstellung des Gesetzes im Staatenbericht verschweigt nicht nur mehrere konkrete Bestimmungen, sondern verschleiert auch die schwerwiegende Tatsache, daß mit dem Asylbewerberleistungsgesetz

festgelegt wurde, daß die Mindestbedingungen menschenwürdigen Lebens für die Gruppe der Flüchtlinge nicht den geltenden Mindestbedingungen für Einheimische entsprechen müssen. So schreibt die Bundesregierung in der Erläuterung des Gesetzes:

„In einem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber den speziellen Bedürfnissen dieser Personengruppe angepaßt.“
(Bundestagsdrucksache 12/ 4451)

In Wahrheit wird nach den „speziellen Bedürfnissen“ der Flüchtlinge in keiner Weise gefragt. Ihnen werden geringere Bedürfnisse verordnet. Damit sind zwei Arten der Menschenwürde definiert.

Die Gruppe der Einheimischen, die auf Unterstützung durch öffentliche Fürsorge angewiesen ist, ist durch das Einreisen der Mindeststandards ebenfalls bedroht, da die Herabsetzung auf diese Gruppe ausgeweitet werden kann.

Die Stellungnahme des Sozialrates zu diesen Entwicklungen in Deutschland ist für die hier lebenden Flüchtlinge von größter Bedeutung. Aber auch alle diejenigen Personen, die an der Gleichheit der Menschen festhalten und darauf bestehen, daß erst gleiche Grundrechte diese Gleichheit gewährleisten, haben große Hoffnung, daß die kritische Prüfung durch den Sozialrat der Vereinten Nationen dazu beiträgt, daß die im folgenden beschriebenen Entwicklungen wieder rückgängig gemacht werden.

Flüchtlinge und Einheimische haben an dieser Darstellung mitgewirkt. Nicht alle sind namentlich genannt, ihre Namen und Adressen liegen uns jedoch vor. Die Beispiele sind aus dem südbadischen Raum; entsprechende Beispiele ließen sich aus jedem anderen Teil des Landes anführen. Es liegen aus den letzten Jahren eine Vielzahl von Darstellungen verschiedener Organisationen (Wohlfahrtsverbände, Pro Asyl u.a.) vor, die dieselben Zustände dokumentieren.

2. Diskriminierende gesetzliche Bestimmungen

Wir berücksichtigen nur die zweite Fassung des Asylbewerberleistungs-Gesetzes, die 1997 in Kraft trat, nicht die letzte Fassung aus dem Jahre 1998, nach der ein Teil der Flüchtlinge nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten soll, „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“, wenn man annimmt, daß aufenthaltsbeendende Maßnahmen „aus von ihnen zu vertretenden Gründen“ nicht vollzogen werden können. Es bleibt der örtlichen Verwaltung überlassen, nach ihrem Gutdünken zu entscheiden, welche Hilfe diese Personen erhalten.

Vom Asylbewerberleistungsgesetz betroffene Gruppen

Aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegrenzt und vom Asylbewerberleistungsgesetz betroffen sind folgende Gruppen:

- Asylbewerber/innen in der Zeit ihres Asylverfahrens;
 - Bürgerkriegsflüchtlinge
 - Abgelehnte Asylbewerber, die eine Duldung nach dem Ausländergesetz (§55) haben
 - Ausreisepflichtige Flüchtlinge, deren Abschiebung nicht vollzogen werden kann.
- Geduldete Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem BSHG, wenn sie eine Duldung mit mehr als 6 Monate Geltung erhalten haben. Hat ein Flüchtling mehrmals eine Duldung über drei Monate erhalten, führt dies nicht aus dem Asylbewerberleistungsgesetz heraus.

Dauer der Einschränkung mindestens drei Jahre

Hat man drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erhält man in Zukunft Leistungen „gemäß“ dem Bundessozialhilfegesetz. Sofern man dann noch in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, bestimmt die Behörde „die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.“ Das bedeutet, daß man auch dann noch Sachleistungen bekommen kann, nur der Taschengeld-Betrag erhöht wird.

Existenzminimum um mindestens 20 % gekürzt

Der für die Versorgung eines Flüchtlings angesetzte Geldbetrag ist gegenüber dem Geldbetrag, der gemäß dem Bundessozialhilfegesetz das Existenzminimum gewährleisten soll, um mindestens 20 % gekürzt (Beispiel: Haushaltsvorstand nach BSHG 545 DM, nach AsylbLG 440 DM). Die Differenz vergrößert sich, wenn man berücksichtigt, daß Sozialhilfeempfänger gewisse zusätzliche Hilfen bekommen, die den Flüchtlingen nicht gewährt werden: So sind die Kosten für Bekleidung im Falle der Flüchtlinge im Rahmen dieses Betrages zu decken, Sozialhilfeempfänger erhalten dafür zusätzliche Mittel.

Sachleistungen statt Geld für selbstbestimmten Einkauf

Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes wird durch Sachleistungen gedeckt. Dies bedeutet in der Regel Pakete mit Nahrungsmitteln und Hygienemitteln, die eine Firma im Auftrag der Verwaltung packt. Wenn es den Umständen nach erforderlich ist, können anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Wertgutscheine, andere unbare Abrechnungen oder Geldleistungen gewährt werden.

Nach dem BSHG ist die Geldform die Regel, Sachleistung ist eine im Einzelfall zu begründende Einschränkung.

In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 12/ 4451, S.6) ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Sachleistungsform auf 500 Millionen DM bei 600 000 betroffenen Personen geschätzt, das sind pro Person und Monat ca. 70 DM. In der Gesetzesbegründung zur ersten Änderung des Gesetzes werden dieser Summe noch einmal 250 Millionen hinzuaddiert. „Abweichend von dieser Schätzung wird der für Mehrkosten bei Sachleistung eingesetzte Betrag von ursprünglich 500 Mio. DM /Jahr um 250 Mio. DM /Jahr erhöht.“ (Bundestagsdrucksache 13/ 2746, 1995) - Dazu äußerte sich auch der UNHCR im Dezember 1995.

Taschengeld

Zusätzlich gibt es ein Taschengeld zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens: 40 DM /Monat für Kinder unter 14 Jahren, 80 DM für die anderen Personen.

„Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z.B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln zu bestreiten. Den Leistungsberechtigten wird damit eine gewisse Dispositionsfreiheit eingeräumt, ohne daß aber die Höhe der Barbeträge einen ernsthaften Spielraum für zweckfremde Ausgaben, wie z.B. Zahlungen an Schlepperorganisationen zuläßt.“ (Bundestagsdrucksache 12/ 4451, S. 8)

Zum Vergleich: Eine Fahrt mit Straßenbahn oder Bus kostet aktuell in Freiburg 3,30. eine Schachtel Zigaretten 5 DM; eine ausländische Zeitung mindestens 3 DM, ausländische Magazine mindestens 5 DM; ein fünfminütiges Telefongespräch in die Türkei kostet 5 DM; ein Eis mindestens 1 DM; ein Kinobesuch 10 DM; eine Tafel Schokolade 1 DM.

Muß im Falle einer Ablehnung des Asylantrags durch das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ - dies ist der Regelfall - ein Anwalt hinzugezogen werden, verlangt

dieser am Anfang einen Betrag von mehreren hundert DM, anschließend fallen monatliche Ratenzahlungen zwischen 50 und 100 DM an. Insgesamt kostet die Beschreitung des Rechtsweges gegen ein ablehnendes Urteil für eine Einzelperson ca. 1500 DM, für Familien ergibt sich ein höherer Betrag.

Weitere Verschärfungen auf Landesebene (Baden-Württemberg)

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Baden-Württemberg betont die Sachleistungsform noch stärker als das Bundesgesetz. Durch Ausführungsverordnungen, die zum Ziel haben, jeden nur denkbaren „Mißbrauch“ der staatlichen Leistungen unmöglich zu machen, sind andere Formen ausgeschlossen. So ist der Weg der Wertgutscheine durch verschiedene Kontrollauflagen blockiert: Es muß genau aufgeschrieben sein, welche Waren Flüchtlinge kaufen dürfen. Es darf nur zu bestimmten Zeiten eingekauft werden, weil jeder Einkauf inhaltlich kontrolliert werden muß und „Schwarzarbeiter“ keine Möglichkeit zum Einkauf haben sollen. Bei jedem Einkauf muß die Identität nachgewiesen werden. (Beleg: Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg an das Landratsamt Lörrach vom 20.4.98)

Im Krankheitsfall: Nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände werden behandelt

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dürfen nur akute Erkrankungen (acute diseases) und Schmerzzustände (in a state of painful distress) behandelt werden. Versorgung mit Zahnersatz nur, wenn aus medizinischen Gründen unaufschiebbar (irrefutable).

Pflegerische und ärztliche Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen, werden geleistet.

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung soll durch die zuständige Behörde sichergestellt werden, d.h. die freie Arztwahl soll für die betroffene Gruppe eingeschränkt werden (12/ 4451, S. 9). Diese Einschränkungen existieren für keine andere Gruppe in der Bundesrepublik.

Arbeitsverbot und Verpflichtung zur Arbeit für 2 DM pro Stunde

Nach dem Mai 1997 eingereiste Asylbewerber haben Arbeitsverbot.

Für andere Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge gilt: Wenn sie einen potentiellen Arbeitgeber finden, muß dieser für sechs Wochen erfolglos nach einem bevorzugten Arbeitnehmer (Einheimischer oder EG-Ausländer) suchen, bevor ein Flüchtling die Arbeitsstelle antreten darf.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Flüchtlinge *verpflichtet*, sogenannte *Arbeitsgelegenheiten*, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung, aber auch bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern, zu ergreifen. Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung von 2 DM /Arbeitsstunde. Bei Ablehnung kann - nach der letzten Fassung des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes - die Hilfe nach dem AsylbLG ganz gestrichen werden.

Vergleich mit dem BSHG: Sozialhilfeempfänger unterliegen natürlich keinem Arbeitsverbot. Für ihre gemeinnützige Tätigkeit erhalten sie 3,50 DM /Stunde. Bei Ablehnung der Tätigkeit kann die Sozialhilfe gestrichen werden.

Einkommen und Vermögen der Flüchtlinge muß ganz aufgebraucht werden.

Das gesamte vorhandene Einkommen und Vermögen muß aufgebraucht werden, bevor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden können. Wenn Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, muß jedoch für die zugeteilten Sachleistungen bezahlt werden, und zwar so lange, bis kein Geld mehr da ist. (Asylbewerberleistungsgesetz § 7) Das Bundessozialhilfegesetz erlaubt hingegen, daß Vermögen bis zur Höhe von 2500 DM unangetastet bleiben darf.

Ist Vermögen oder Einkommen vorhanden, müssen Flüchtlinge für die Wohnheimplätze Nutzungsgebühren bezahlen, die die gesetzlich zulässigen Mietpreise übersteigen dürfen. (Gebührenverordnung). Nutzungsgebühren für einen solchen Wohnheimplatz (incl. Heizung) betragen durchschnittlich 300 DM pro Haushaltsvorstand und 150 DM für Familienangehörige.

4,5 qm Wohnfläche pro Mensch

Während der ganzen Zeit des Asylverfahrens sind Asylbewerber verpflichtet in „Gemeinschaftsunterkünften“ zu wohnen. Das Land Baden-Württemberg sieht für diese Zeit 4,5 qm Wohnfläche pro Person vor. (Flüchtlingsaufnahmegesetz)
Zum Vergleich: Das Sozialhilferecht bewertet die Angemessenheit von Wohnraum unter anderem nach den Bedürfnissen von Familien und unter dem Aspekt des Einflusses der Wohnsituation auf die Sozialisation von Kindern. Für Alleinstehende ist eine Wohnungsgröße von 40 qm angemessen, für eine Familie mit zwei Kindern eine Gesamtwohnfläche von ungefähr 80 qm. Eine Trennung von Elternschlafzimmer und Kinderzimmer ist selbstverständlich.

Kulturelle Bedürfnisse ohne jede Berücksichtigung

Die Bundesrepublik lehnt es ab, Flüchtlinge in irgendeiner Weise an der hiesigen Kultur teilhaben zu lassen: Normale Lebensgewohnheiten der Ernährung und des Wohnens sind Flüchtlingen verwehrt. Bei der Begründung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Namen der Bundesregierung verneinte die Bundesministerin für Familie (Hannelore Rösner, CDU) jegliche kulturelle und soziale Partizipation von Flüchtlingen mit folgenden Worten:

„Der Versuch, Menschen, die aus ganz anderen Lebensumständen kommen und in aller Regel in Kürze auch wieder dahin zurückkehren werden, zu einer gesellschaftlichen Eingliederung hier zu motivieren, würde ihnen nur zum Nachteil gereichen. Denn nach der Rückkehr in ihre Heimat fiele ihnen eine Reintegration in ihr kulturelles und ihr soziales Umfeld sicher viel schwerer. Ich glaube, daß wir ihnen damit keinen Gefallen tun würden.“ (Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 12/160, S. 1359f.)

Darüberhinaus ist den Flüchtlingen nicht erlaubt, ihre eigenen kulturellen Gewohnheiten aufrechtzuerhalten. So ist jede vertraute und selbstbestimmte Gestaltung des alltäglichen Lebens und Zusammenlebens unmöglich gemacht:

- eine den Bedürfnissen entsprechende, selbstbestimmte Ernährung,
- die Erfüllung der Elternfunktion gegenüber den Bedürfnissen der Kinder,
- die Erfüllung der Rollen als Mann und Frau.

Aber auch Gastfreundschaft und soziale Kontakte in der Form von Einladung und Bewirtung sind unmöglich gemacht.

Die Bundesregierung bewertet ihre Maßnahmen durch: „social integration assistance is not granted“. Die Tatsachen zeigen jedoch, daß keinerlei soziale oder kulturelle Teilhabe (participation) oder Leben möglich ist.

Kinder ohne Schulpflicht

Kinder von Asylbewerbern unterliegen nicht der Schulpflicht. Es hängt vom Wohlwollen der Länder ab, ob sie eine Schule besuchen dürfen.

Es ist für jugendliche Flüchtlinge extrem schwierig, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, weil auch für sie gilt, daß erst Einheimische versorgt werden, und weil die Abschiebeandrohung für die Zeit der Ausbildung nicht ausgesetzt wird. Ein Lehrherr weiß also nicht, ob sein Lehrling die Ausbildung bei ihm abschließen kann oder nicht.

3. Gerichtsentscheidungen über die Mindeststandards der Lebensbedingungen von Flüchtlingen

Die Gewährung der Sozialhilfe in Deutschland basiert auf folgenden zwei Leitgedanken:

1. Recht auf Sozialhilfe als Ausdruck der Menschenwürde - Ziel: selbstbestimmtes Leben
Seit Geltung des Grundgesetzes ist in Deutschland von den Gerichten anerkannt, daß das Recht auf Sozialhilfe ein direkter Ausdruck der Menschenwürde jedes Einzelnen ist. Das Recht auf staatliche Unterstützung soll auch gewährleisten, daß der Einzelne als selbstbestimmter Bürger leben kann und nicht als ein von Almosen abhängiger Untertan des Staates existieren muß. Die Art und Weise der staatlichen Hilfgewährung darf den Einzelnen nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabwürdigen. (Bundesverwaltungsgericht)

2. Geldleistung notwendige Voraussetzung der Selbstbestimmtheit - Art und Weise der Hilfgewährung darf nicht zu Abschreckungszwecken mißbraucht werden

In Fortsetzung dieser Rechtsprechung entschied das Bundesverwaltungsgericht 1986 im Fall eines alkoholkranken (deutschen) Obdachlosen, der gegen die Gewährung von Sozialhilfe in Form der Sachleistungen geklagt hatte:

Es "soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten."

Diesem Grundsatz wird die Verwaltung dadurch gerecht, so das Gericht, daß sie die Sozialhilfe in Form von Bargeld auszahlt.

"Von daher ist es von vornherein nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden von der Geltendmachung eines Hilfsanspruchs (durch die Gewährung von Sachleistungen, Einf.d.Verf.) abzuschrecken."

Keine Anwendung dieser Grundsätze auf Asylbewerber und Flüchtlinge

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind diese Grundsätze verletzt und gegen das Recht auf Selbstbestimmung der Person verstoßen. Wie die im folgenden aufgeführten Beispiele zeigen, kommen die Gerichte im Falle von Asylbewerbern zu anderen Urteilen:

Rechtfertigung unterschiedlicher Existenzminima für Flüchtlinge und Deutsche

An Flüchtlinge und Deutsche werden bezüglich des Existenzminimums unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Die Rechtsprechung rechtfertigt ein um 20% gekürztes Existenzminimum für Asylbewerber mit den Worten:

„Den vom Verfassungsgeber mit der Schaffung des Art.16 Abs.2 Satz 2 verfolgten Zielen, dem anerkannten Asylanten und gleichermaßen dem Asylsuchenden nicht nur Schutz gegen Zurückweisung ... zu gewähren, sondern ihm auch eine Lebensmöglichkeit zu geben - *der Zufluchtsstaat darf den Asylsuchenden nicht verhungern lassen* - wird die getroffene Regelung gerecht" (Bundesverwaltungsgericht, Hervorhebung v. Verf.)

Angemerkt sei, daß, das Bundesverwaltungsgericht zur Bestimmung der Angemessenheit des Existenzminimums von Flüchtlingen den Begriff des "zum Leben Unerläßlichen" (absolute indispensable for living) in seinen Urteilen schon regelmäßig benutzte, bevor das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft trat.

Bundesverwaltungsgericht rechtfertigt Sachleistungen schon 1983

Das Verwaltungsgericht Freiburg greift im Februar 1994 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1983 zurück, in dem für Asylbewerber der Vorrang der Sachleistungen vor Geldleistungen damit begründet wird, daß Asylbewerber nicht in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert seien, weil ihr Aufenthalt rechtlich nicht verfestigt ist:

"Der Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze ist damit jedoch nicht verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1983 entschieden, daß von einem Asylbewerber verlangt werden kann, die in einer Sammelunterkunft angebotenen Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese sind gegenüber der Sozialhilfe vorrangig (vergl. BVerwGE 67,349). ... *Insbesondere liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art.3 Abs.1 nicht vor.* Deutsche und anerkannte Asylberechtigte sind in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert. Bei anerkannten Asylberechtigten wurde bereits in einem Verfahren geprüft und verbindlich festgestellt, daß ihr Aufenthalt im Bundesgebiet zuzulassen ist. *Der weitere Aufenthalt der Antragsteller ist dagegen von der Entscheidung über ihren Asylantrag abhängig und deshalb rechtlich nicht verfestigt. Diese sachlichen Unterschiede rechtfertigen es, daß den Antragstellern im wesentlichen nur Sachleistungen gewährt werden.* Die Differenzierung zwischen anerkannten Asylberechtigten und Asylbewerbern ist auch ein aus der Asylrechtsgewährleistung des Art.16a Abs.1 ableitbares Gebot. Ziel dieser Grundrechtsbestimmung ist es, wirklich politisch verfolgten Schutz zu gewähren. Dieses Ziel kann letztlich nur erreicht werden, wenn es gelingt, Personen, die sich nur aus wirtschaftlichen Gründen im Bundesgebiet aufhalten wollen, davon abzuschrecken, einen Asylantrag zu stellen. Diesem Ziel dient das Asylbewerberleistungsgesetz."

Lebensstandard in den Herkunftsländern als Maßstab für das Existenzminimum der Flüchtlinge in Deutschland

Mit dem Argument des nur "vorübergehenden Aufenthalts" wird Flüchtlingen auch das Recht bestritten, daß ihr Existenzminimum einen Anteil zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben enthalten muß, wie es für deutsche Sozialhilfeempfänger gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu 1991 in einem Urteil entschieden, daß einem Vater einer sechsköpfigen Familie aus Sri Lanka nur zwei Kino-Besuche im Jahr zustehen, weil dies dem in seinem Heimatland ermittelten statistischen Durchschnittswert entspricht. Zum Vergleich: einem Deutschen standen 1991 zwölf Kinobesuche zu.

Beispiel: Wann verstoßen Wohnbedingungen gegen die Menschenwürde?

Auch für andere Lebensbereiche wird es für zulässig gehalten, die Lebensstandards in den Herkunftsländern der Flüchtlinge heranzuziehen. Als Beispiel ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom Juni 1996: Der Kläger, ein Asylbewerber, der in einer Sammelunterkunft in Kehl untergebracht war, die in einem äußerst unhygienischen Zustand war: verschimmelte Duschen und Toiletten, schwerster Kakerlakenbefall u. a. m. Grundsätzlich stellt das Gericht im Urteil fest:

„Weiter ist bei der Konkretisierung des Anspruchs auf Achtung und Schutz der Menschenwürde eines Asylbewerbers, der ihm im Grundsatz ebenso zukommt wie jedem Deutschen und anderen Ausländern, nicht allein auf die (...) Lebensverhältnisse im Zufluchtsstaat, die bei der Bestimmung der Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft in diesem Staat allgemein herangezogen werden, abzustellen. *Vielmehr dürfen dabei auch die internationalen und insbesondere die im*

jeweiligen Herkunftsland der Asylbewerber geltenden Maßstäbe für eine menschenwürdige Unterkunft Berücksichtigung finden. Aus diesen Gründen könnendie in Deutschland entwickelten Mindestanforderungen für die Obdachlosenunterbringung nicht gleichsam automatisch als absolute Untergrenze für den Standard von Asylbewerberunterkünften herangezogen werden." (Hervorh.v. Verf.)

Das Gericht beschreibt dann die Zustände in der Kehler Unterkunft bei der Begehung am Tag des Gerichtsverfahrens, das circa 5 Monate nach der Klage stattfand:

„Während sich die Sammelunterkunft in Kehl der Kammer beim Augenschein in einem ansonsten (überraschend) ordentlichen baulichen und sauberen Zustand präsentiert hat, kann dies allerdings im Hinblick auf den Befall mit Ungeziefer nicht festgestellt werden. Hier herrschten Zustände, die nicht mehr als zumutbar angesehen werden können. In sämtlichen Räumen der Unterkunft (Wohnräume, Küchen, Duschen, Toiletten, Waschräume, Flure usw.) konnten Exemplare der deutschen Schabe (*Blatella germanica*, umgangssprachlich: Kakerlake) beobachtet werden. Selbst in den Wohnräumen, die die Leitung der Unterkunft dem Gericht als besonders saubere und ordentliche Musterwohnräume präsentiert hat, waren zumindest tote Exemplare dieses Ungeziefers festzustellen. In einem Wohnraum, den die Bewohner inzwischen gerade wegen des Schabenbefalls verlassen haben, war ein Nest mit etwa 50-60 - lebenden - Tieren zu sehen. In verschiedenen Gehäusen von Deckenleuchten, insbesondere auch in der Küche, konnte man Hunderte von toten Schaben finden. Daß die Schaben so deutlich sichtbar waren, ist um so bemerkenswerter, als sie nach den Aussagen der Sachverständigen und des von ihr zu Rate gezogenen Fachmanns für Fragen der Desinfektion und Schädlingsbekämpfung natürlicherweise das Tageslicht scheuen und erst zur Nachtzeit aus ihren Verstecken unter den Fußböden, hinter den Fußleisten und insbesondere aus den Kabelschächten hervorkommen. Nach Aussage der Sachverständigen ist davon auszugehen, daß sich nur die Exemplare außerhalb der Verstecke bewegen, die von ihren Artgenossen aus den überfüllten Verstecken verdrängt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der tatsächliche Befall beider Gebäude der Sammelunterkunft in Kehl als außerordentlich stark einzustufen ist und daß in den Nachtstunden die Zahl der Tiere, die sich offen in den Räumen und sogar den Betten der Bewohner bewegen, um ein Vielfaches höher liegt, als beim Augenschein der Kammer festzustellen war. ..."

Dem Gericht war bekannt, daß die Verwaltung der Unterkunft in den Monaten vor dem Gerichtstermin umfassende Renovierungsarbeiten vorgenommen hatte und am Tag vorher noch eine große Anzahl von Hausmeistern staatlicher Einrichtungen zur Großreinigung nach Kehl beordert hatte. Dennoch kommt es zu dem Schluß, daß es rechtens ist, Menschen in diese Unterkunft einzuweisen:

"Dieses Verhalten spricht zwar dafür, daß allein das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren das beklagte Land zur Herstellung des gegenwärtigen Zustandes veranlaßt hat, den die Kammer bei ihrem Augenschein vorgefunden hat, und es ist zu befürchten, daß sich die Verhältnisse nach einiger Zeit wieder verschlechtern. Gleichwohl haben die Verhältnisse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Bedeutung für dieses Verfahren, weil sie als Beleg dafür gelten können, was die Unterkunftsleitung bei entsprechendem Bemühen bewirken kann. ... Hiernach kann nicht festgestellt werden, daß die Zuweisung in die Staatliche Sammelunterkunft in Kehl Grundrechte oder sonstige Rechte des Klägers verletzt. Insbesondere verstößt die Unterbringung nicht gegen die Menschenwürde. ..."

Das Gericht war ferner der Ansicht, daß ein 80 qm großes Zimmer mit 8 Personen nicht überbelegt sei.

Die Zahl der Toiletten (34 WCs) plus mehrerer Urinale für 372 alleinstehende Männer und 12 WCs für 130 Frauen bzw. Mitglieder von Familien wurde als ausreichend angesehen. Als Maßstab galt eine Vorschrift für Bundeswehrunterkünfte.

4. Beispiele für die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf angemessene Nahrung

In einem Flugblatt schreiben Flüchtlinge aus Freiburg (Bissierstraße) im Sommer 1998:

„Wir werden nicht gefragt, was wir wollen und was wir brauchen. Andere entscheiden über uns, sogar auch darüber, was wir essen dürfen, wie wir uns kleiden und wie wir wohnen müssen. Wir haben kein Recht auf unsere eigene Kultur. Diese Behandlung demütigt uns, ist nicht menschlich. Wir leben wie in einem Gefängnis, in einem Straflager. Aber wir wollen wie Menschen leben. Deshalb wollen wir selbst entscheiden, was wir brauchen, was wir essen, wie wir uns anziehen.“

Unzureichende Ernährung

Eine Ernährungswissenschaftlerin analysierte die offiziellen Listen der Nahrungsmittel, die den Flüchtlingen im Wohnheim Freiburg, Bissierstraße, im Monat August 98 ausgegeben wurden. Unter der Annahme, daß die Flüchtlinge alles aufessen, was in den Paketen enthalten ist, bemerkte sie einen Mangel an Ballaststoffen und unzureichende Versorgung an verschiedenen Nährstoffen für bestimmte Alters- und Geschlechtsgruppen (Jugendliche, Kinder, schwangere und stillende Frauen). Aus ihrer Sicht liegt das Hauptproblem jedoch darin, daß die Flüchtlinge, insbesondere die Kinder, aufgrund von persönlichen und kulturellen Besonderheiten nicht alles essen, was in den Paketen vorgelegt wird.

Eine afrikanische Frau, die als Asylbewerberin in Freiburg Bissierstraße lebt, berichtete von ihrem zweieinhalb Jahre alten Kind, daß es an einem starken Hautausschlag leidet, der mit heftigem Juckreiz verbunden ist, so daß das Kind blutig aufkratzt. Der behandelnde Arzt Dr. O. T. aus Freiburg führte den Ausschlag auf die Ernährung des Kindes zurück. Er empfahl der Mutter, die Ernährung des Kindes umzustellen und mehr frisches Gemüse zu verwenden. Für eine entsprechende Zusatzkost reichen die 40 DM Taschengeld, die das Kind erhält, nicht aus.

Schwangere und stillende Frauen aus der Bissierstraße berichten: „Es gibt für uns spezielle „Schwangere“ und „Stillende“ Pakete mit Lebensmitteln, die für uns gut sein sollen. Doch diese Pakete sind kein bißchen besser als die normalen Pakete.“

„Durch den Kohl, den ich essen muß, hat mein Kind so starke Blähungen, daß es stundenlang schreit und wir beide nachts kein Auge zutun.“

Was die Ernährungslage jüngerer männlicher Flüchtlinge betrifft, so berichten Flüchtlinge aus dem Schwarzwald-Baar Kreis, daß sich an ein bis zwei Tagen in der Woche nicht satt essen können.

Kontrolle, Entmündigung und respektlose Behandlung

Flüchtlinge berichten: „Wir sind gezwungen, diese Pakete dreimal die Woche innerhalb einer Stunde abzuholen. Die Pakete müssen jetzt immer persönlich abgeholt werden, teilweise unter Vorzeigen der Aufenthaltsgestattung. Früher war das anders. Da konnten auch unsere Freunde und Zimmerkollegen das Paket für uns abholen.“

Herr B. berichtet: „Ich habe Verwandte in F. Ich weiß, daß ich mich dort eigentlich nicht aufhalten darf, aber indem Wohnheim in der Bissierstraße werde ich langsam verrückt. Und so bin ich seit Juli oft bei meinen Verwandten. Sie unterstützen mich. Als ich im Sommer bei ihnen war, wurde ich von der Wohnheimverwaltung polizeilich abgemeldet und bekam gleichzeitig einen Wohnheimgebührenbescheid über 300 DM.“

Bei einer Pressekonferenz, zu der die Flüchtlinge im Wohnheim Freiburg Bissierstraße Stadträtinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände eingeladen haben, war die Konfrontation mit den Lebensmitteln für kleine Kinder besonders schockierend. Mit der Verwaltung der Stadt Freiburg konnte ausgehandelt werden, daß die Mütter von Kindern unter zwei Jahren in Begleitung der Sozialbetreuung in einem Billigladen („Norma“) für diese kleinen Kinder einkaufen gehen können. Pro Tag und Kind standen 7,60 zur Verfügung. Als das Regierungspräsidium (mittlere Verwaltungsebene) von dieser Regelung erfuhr, teilte es der Stadtverwaltung mit, dieses Vorgehen entspreche seinen Vorstellungen nicht, weder hinsichtlich der Sachleistungsform, noch hinsichtlich der Kontrolle beim Einkauf. (mündliche Mitteilung eines städtischen Angestellten)

Eine Gruppe junger Frauen und Mütter aus Freiburg Bissierstr. erzählt:

„Die Hausmeister sind meistens sehr unhöflich zu uns ... Sie platzen ins Bad, wenn wir uns gerade waschen, oder sie kommen in unser Zimmer, ohne ein „Herein“ abzuwarten. Sie haben keinerlei Respekt vor uns. Für uns Frauen ist diese Situation ganz schlimm.“

„Die von der Verwaltung stehen morgens an ihrer Tür oder schauen zum Fenster raus. Sie beobachten uns. Sie kontrollieren, wer in den Morgenstunden regelmäßig das Wohnheim verläßt. Sie wollen dadurch kontrollieren, ob wir arbeiten gehen.“

„Wegen der Pakete, der Kleidung und der schlimmen Kontrolle hier im Wohnheim haben wir im Sommer eine Pressekonferenz gemacht und die Stadt, die Wohlfahrtsverbände, die Stadträte über die Probleme hier informiert und um Änderungen gebeten. Bis heute ist keiner von der Stadtverwaltung zu uns gekommen und hat mit uns gesprochen. Der Bürgermeister hat seinen Besuch hier zweimal angekündigt und verschoben.“

Lebensmittel entsprechen nicht den Bedürfnissen und kulturellen Essgewohnheiten

Bei der Lebensmittelausgabe werden kulturelle Bedürfnisse insofern berücksichtigt, als verschiedene Fleischsorten ausgegeben werden. Dennoch stellen die Flüchtlinge fest, daß sie ihre kulturell bedingt anderen Eßgewohnheiten der Flüchtlinge nicht aufrechterhalten können.

Die Flüchtlinge beklagen vorallem Zusammenstellung und Qualität des Essens. Es gibt viel zu wenig Gemüse, dafür viel zu viel Mehl und Tafelwasser (mindestens 1 kg Mehl pro Paket und zwei Liter Tafelwasser im Tetra-Pak). Deshalb stapeln sich z.B. bei drei Familien 90 kg Mehl (vgl. Foto).

Es wird minderwertige Margarine einer Marke („Sonja“) geliefert, die es nirgends im Handel gibt, auch bei Billigläden nicht, dagegen wurde seit über vier Monaten keine Butter mehr verteilt.

Auch die Dosennahrung ist sehr eintönig und unbeliebt. 30-40 Dosen Erbsen stapeln sich. Das gleiche gilt für Heringe in der Dose und Ölsardinen.

Das Fleisch wird tiefgefroren angeliefert. Auf dem Verteilerweg wird aber offensichtlich die Kühlkette oft mindestens einmal unterbrochen. Denn die Flüchtlinge berichten, daß z.B. Lammfleisch schon stinkend bei ihnen ankam. Auch Mitglieder der Verfassergruppe sahen

angetaute Fleischwaren, als sie mehrere Male die Lebensmittelausgabe beobachteten. Diese Lebensmittel können also nicht auf zwei bis drei Tage aufgeteilt werden, wie die Paketausgabe es vorsieht, wenn überhaupt, müssen sie sofort verzehrt werden.

Herr T. aus dem Wohnheim Freiburg, Bissierstraße:

„Es ist unwichtig, wie man die Pakete vielleicht verbessert: Man begeht einen Verstoß gegen das Menschenrecht, das auch heißt „die freie Wahl, was man isst“. Auch wenn man die Qualität änderte, man läßt uns noch nicht die Freiheit der Ernährung. Das Paket ist ein Zeichen unserer Bevormundung. Ich möchte nicht um die Verbesserung der Pakete handeln, wie auf einem Basar um ein besseres Stück, wir möchten unsere Würde als Menschen.“

Derselbe Herr berichtete auf der Pressekonferenz, eine seiner Töchter habe gesagt, sie wolle einmal ein Paket bekommen, wie deutsche Kinder es bekommen.

Organisatorische Pannen und nachlässige Verwaltung führen zu Hunger

Aus dem Kreis Schwarzwald-Baar, einem sehr ländlich geprägten, weitläufigen Landkreis, in dem die Flüchtlinge weit verstreut in kleiner Zahl in kleinen Gemeinden wohnen, kommt folgendes Beispiel, das durch einen behördeninternen Schriftwechsel (zwischen der Gemeinde N. und dem Landratsamt des Kreises) belegt ist, der uns vorliegt:

Im Landkreis werden die Pakete an die einzelnen Familien vor Ort per LKW ausgeliefert. Die in N. wohnende Familie A.U. (Name und Adresse den Verfassern bekannt) mußten mehrmals bei der Gemeindeverwaltung vorsprechen, bis ihr Anliegen an das Landratsamt weitergeleitet wurde. Ihr Problem: sie hatten schon seit drei Wochen keine Lebensmittelpakete mehr erhalten. Der Inhalt eines Paketes ist nur auf zwei Tage berechnet. Das geringe Taschengeld erlaubte es der Familie nicht, sich über den Engpaß zu helfen. Obwohl die Eltern die Bedürfnisse der Kinder zuerst zu befriedigen versuchten, konnten sie nicht vermeiden, daß die Kinder hungerten. Obwohl nach vierzehn Tagen der Landrat selbst informiert wurde, reagierte die Behörde nur zögernd.

In einem anderen Fall hatte ein Arzt durchgesetzt, daß eine schwangere Frau zur Vermeidung weiterer gesundheitlicher Probleme von der Versorgung mit Essenspaketen freigestellt wurde. Die Abmeldung der schwangeren Frau von der Paketversorgung führte dazu, daß die gesamte Familie von der Versorgung mit Essenspaketen ausgeschlossen wurde, ohne daß die anderen Familienangehörigen andere Leistungen erhielten. Auch dieser Mißstand wurde erst nach mehreren Wochen beseitigt.

Anlieferung verdorbener Lebensmittel

Im Schwarzwald-Baar Kreis (und nicht nur dort) wurden Lebensmittel ausgeliefert, deren Mindesthaltbarkeitsdatum weit überschritten war, z.B. Brot, dessen aufgedrucktes Haltbarkeitsdatum mehr als 20 Tage verstrichen war. Des öfteren wurden angetaute Hähnchen angeliefert, die schon bei der Ausgabe einen deutlich wahrnehmbaren verdorbenen Geruch verbreiteten. Obst und Gemüse war (und ist) in der Regel angefault bzw. vollständig verfault. Auf Druck der ehrenamtlichen Unterstützer verlangte der Landkreis, daß die private Lieferfirma etwas mehr auf die Qualität der ausgelieferten Nahrungsmittel achten sollte. Doch kurze Zeit später wurden erneut Lebensmittel in eine Gemeinschaftsunterkunft geliefert, die verdorben waren, so daß sie nicht mehr zum Verzehr geeignet waren. Einige Flüchtlinge warfen das vergammelte Zeug in Wut aus den Fenstern ihrer Unterkunft. (Beleg, Zeitungsbericht)

Im Kreis ist es nach Aussagen eines Arztes wegen der schlechten Qualität der Lebensmittel auch schon zu mindestens einem Krankheitsfall gekommen. Er war so schwerwiegend, daß ein Krankenhausaufenthalt notwendig wurde.

Ärzte: Gesundheitliche Schäden durch die Paketernährung

Ärzte, die der Organisation "Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges - Ärzte in sozialer Verantwortung (IPPNW)" angehören, haben sich mit einem Schreiben an die Abgeordneten des Kreistages (Schwarzwald-Baar) gewandt, aus dem wir im folgenden zitieren:

"Wir befürchten, daß es auf Dauer zu Mangelerscheinungen und Fehlernährungen kommen kann. ... Insbesondere für Heranwachsende besteht die Gefahr, daß sie auf Dauer zu wenig Eiweiß erhalten. Gemüse und Obst sind alt und stehen kurz vor dem Verfallsdatum. Lebensmittel verlieren Vitamine und Mineralien bei längerer Lagerung. Insbesondere Vitamin C-Mangel steht auf die Dauer zu befürchten. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann es zu den ersten Salmonelleninfektionen kommen wird. Es werden auf Grund der längeren Auslieferungszeiten immer wieder angetaute Hähnchen geliefert. ... Viele Flüchtlinge, insbesondere traumatisierte Flüchtlinge leiden unter Magenproblemen und damit unter Essensproblemen. Fremde Lebensmittel verstärken die Aversion gegen das Essen. In Einzelfällen steht zu befürchten, daß es auf die Dauer zu echten Eßstörungen kommen wird. Diese sind nur langwierig und unter großem Aufwand zu therapieren. ... Wir beobachten, daß seit der entmündigenden Lebensmittelzuteilung mit Essenspaketen die psychischen und psychosomatischen Leiden deutlich zugenommen haben. Besonders hart sind solche Menschen betroffen, die durch Folter, Lagererlebnisse, Erniedrigungen, Krieg, Vertreibung und Flucht traumatisiert sind. Für manche bedeutet diese Art der Lebensmittelzuteilung eine erneute immer wiederkehrende Erinnerung an ihre traumatischen Erlebnisse in Lagern, auf der Flucht, in Krieg oder Gefängnis, in manchen Fällen stellen sich klassische "flash backs" ein." (Anlage)

Eine junge Frau schildert in ihren Worten: „Wir haben Schlimmes in der Türkei erlebt. Wir sind aus politischen Gründen geflohen. Viele von uns wurden gefoltert. Die Lebensbedingungen hier im Wohnheim machen uns krank. Viele von uns haben psychische Probleme. Sie haben Alpträume, Angst oder sie werden aggressiv. Und wenn man so eng zusammenleben muß, und jeder andere Lebensgewohnheiten hat, dann wird man allmählich verrückt hier.“

50% des Geldes geht an die Lieferfirma

Die Paketfirma erhält für eine Tagesration Essen für eine erwachsene Person 8,60 DM, das sind im Monat circa 245 DM.

Der Vergleich mit den aktuellen Preisen in einem Billigdiscounter („Penny“) ergab, daß die einem erwachsenen Flüchtling im Laufe eines Monats zuteilten Lebensmittel für ca. 120 DM eingekauft werden könnten. (Beleg in der Anlage)

Auch im Schwarzwald-Baar Kreis konnte nachgewiesen werden, daß der Inhalt der Pakete für einen Monat nur einen Wert von 80 DM hat, legt man Preise in Billigläden zugrunde. Asylhelfer haben darüberhinaus aus inoffizieller, jedoch verlässlicher Quelle die Information erhalten, daß die Verwaltung der Lieferfirma 100 DM pro Flüchtling im Monat zur Verfügung stellt. Das Landratsamt hat eine offizielle Auskunft bisher auch den Mandatsträgern, die eigentlich ein Recht auf Auskunft haben, verweigert.

5. Andere Beispiele für die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen

Einheits-Bekleidung aus dem Lastwagen

In Freiburg wurde hinsichtlich der Kleiderversorgung ein Modellversuch gestartet, in dem eine Auswahl von Kleidungsstücken auf einem Lastwagen zum Wohnheim gefahren wurde.

Diese Kleidungsstücke waren mit Preisen ausgezeichnet. Flüchtlinge durften nun unter diesen Kleidungsstücken für ca. 180 DM Sommerkleidung aussuchen.

Flüchtlingsfrauen erzählen: „Es gab keine Auswahlmöglichkeiten. Viele Kleider waren qualitativ ganz schlecht. Uns blieb nichts anderes übrig, als diese Kleidung anzunehmen, denn von 80 DM Taschengeld im Monat können wir keine andere Kleidung kaufen.“ „Nach der Kleiderausgabe sehen wir Frauen irgendwie alle gleich aus. Viele von uns tragen dieselben Röcke und Blusen.“

Eine junge Mutter erzählt und lacht dabei: „Wie soll ich jetzt meine Tochter draussen erkennen. Alle Mädchen laufen im selben Kleid herum. Ich lache, aber eigentlich ist das zum Weinen. So etwas nennt man „Anstaltskleidung“. Wir wollen solche eine Kleiderlieferung nicht noch einmal erleben.“

Hygienische Versorgung unzureichend

Auch die Artikel für die Körperhygiene werden in Paketen zugeteilt. Eine ehrenamtliche Unterstützerin beobachtete und meldete der Verwaltung:

„Auch bei den Hygienepaketen wurden offenbar die Bedürfnisse der Menschen gar nicht erfragt. ... Die Zahnbürsten sind Einheitsgrößen für Erwachsene.“

Kinderzahnbürsten werden für neunjährige oder ältere Kinder nicht geliefert. Die Monatsbinden für Frauen haben eine Stärke, die üblicherweise Teenager für die ersten Jahre der Periode benutzen. Für Frauen ... sind diese Art Binden völlig ungeeignet: viel zu dünn und zu wenig saugfähig. Einen häufigen Wechsel erlaubt die zugeteilte Menge jedoch nicht.“

Die Verwaltung reagierte nicht.

Fünf Mütter mit Neugeborenen (Freiburg, Bissierstraße) erzählen:

„Wir müssen bei der Verwaltung um jeden Schnuller betteln. Das ist so erniedrigend. In den Hygienepaketen für die Kleinkinder sind nur schlechte Sachen. Keine Öltücher, keine gute Wundcreme. Die Windeln sind auch abgezählt. Um jede weitere Windel müssen wir kämpfen. Das ist so erniedrigend. Auch haben wir keine Gitterbetten von der Verwaltung für die Babies bekommen. Und da unsere Zimmer so klein sind und unsere anderen Kinder ständig um unsere Babies herum sind, haben wir Angst, daß sie aus dem Bett fallen werden. Und als wir schwanger waren, haben wir teilweise auf dem Boden geschlafen, weil die Matratzen so weich und durchgelegen sind. Und wenn man schwanger ist, dann hält man es oft gar nicht mehr aus.“

Bei der Pressekonferenz zeigten die Flüchtlinge die Inhalte der Hygienepakete. Keine der „Marken“ kann in einem Geschäft gekauft werden, sie waren allen Anwesenden unbekannt.

Jahrelanges Leben in einem Wohnheimzimmer

Ein Sozialarbeiter aus einem städtischen Wohnheim der Stadt Freiburg geht darauf ein, daß viele Flüchtlinge nicht nur während des ganzen Asylverfahrens, sondern auch danach in den Wohnheimen bleiben:

„Eine Vielzahl von Flüchtlingen, deren Asylverfahren beendet ist, erhalten eine Duldung. Sie dürfen dann eine Wohnung suchen. Wegen der geringen Mietkostenübernahme des Sozialamtes und der wenigen Angebote billiger Wohnungen in Freiburg ist es für viele Flüchtlinge fast unmöglich, Wohnraum anzumieten.“

Im Wohnheim gilt ein Richtwert von 4,5 qm Wohnfläche pro Person, wobei dieser häufig auch unterschritten wird. So teilt sich z.B. die achtköpfige Familie K. (zwei Erwachsene und sechs Kinder) zwei Wohnräume mit insgesamt 34 qm. Die siebenköpfige Familie I., die seit sieben Jahren im Wohnheim lebt, teilt sich zwei

Wohnräume mit insgesamt 34 qm. Bei beiden Familien ist das Ende des Aufenthaltes im Wohnheim nicht absehbar.“

Eine Information der Stadtverwaltung von Freiburg vom November 1997 hält fest, daß 356 Personen seit mindestens 5 Jahren in einem der städtischen Wohnheime unter diesen Bedingungen lebt, 408 Personen seit mindestens 4 Jahren und 479 Personen seit mindestens drei Jahren.

„Durch die ungünstigen Lebensbedingungen sind die Menschen langfristig hohen Belastungen ausgesetzt: Alle Familienmitglieder leben in einem oder bestenfalls in 2 Zimmern. 24 Stunden spielt sich hier das gesamte Familienleben ab, so dass die Intim- und Privatsphäre des Einzelnen nicht gewahrt werden kann. Kinder haben keinen Platz zum Spielen, keine Bewegungsmöglichkeiten und keine Ruhe zum Lernen, was zu Schulproblemen führt. Bei Konflikten hat keines der Familienangehörigen die Möglichkeit, durch räumliche Distanz Entspannung zu schaffen. Ein ungestörtes Intimleben der Ehepartner ist ausgeschlossen.“ (aus dem Bericht des Sozialarbeiters)

Nutzungsgebühren übersteigen zulässige Mieten

„Erschwerend kommt hinzu, dass Bewohner mit eigenem Einkommen sehr hohe Gebühren für den von ihnen genutzten Wohnraum bezahlen müssen. Bis vor kurzem waren die Gebührensätze im Monat für den Haushaltsvorstand 300 DM und für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 150 DM. Die konnte dazu führen, dass eine vierköpfige Familie mit einem Wohnraum von 17 qm 750 DM Mietgebühren bezahlen musste.“ (aus dem Bericht eines Sozialarbeiters der Stadt)

Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlung

1. Beispiel:

Im Schwarzwald-Baar-Kreis hatte sich ein Mädchen das Fußgelenk verletzt. Ein Facharzt für Orthopädie, sowie der Leiter der orthopädischen Klinik des Krankenhauses Villingen, ein Lehrkrankenhaus der Universitätsklinik Freiburg, bestätigten die Notwendigkeit eines schnellen operativen Eingriffs, um drohende dauerhafte Behinderung und andere Folgeschäden zu verhindern. Das Landratsamt lehnte ab:

„In Ihrem Schreiben vom ... haben sie weniger die akute Behandlung angesprochen, sondern vor allem auf mögliche dauerhafte Behinderung und Folgeschäden hingewiesen. Dies hat uns veranlaßt, nochmals das Gesundheitsamt einzuschalten. Auch nach erneuter Stellungnahme der Amtsärztin wird derzeit kein Bedarf für eine weitergehende Behandlung bzw. Operation gesehen. Der Instabilität des Sprunggelenks kann mit der verordneten Schiene entgegengewirkt werden. Wir waren deshalb ausnahmsweise bereit, noch nachträglich die Kosten für die am ... von Herrn Dr. E. verordnete Aircast-Schiene zu übernehmen. Eine weitergehende Hilfe ist nach jetziger Sach- und Rechtslage nicht möglich.“

Die behandelnden Ärzte legten den Vorgang mit der Bitte um Begutachtung und Unterstützung dem Beauftragten für Menschenrechte bei der Bundesärztekammer Dr. Montgomery vor. Dieser intervenierte daraufhin beim Landratsamt:

„Nach intensivem Studium der Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, daß die Ablehnung der Übernahme der Operationskosten für F. D. schlicht falsch ist, und auf einer überzogenen Interpretation des Asylbewerberleistungsgesetzes beruht. Die vorliegenden orthopädischen Gutachten belegen eindeutig, daß mit Hilfe einer Operation die Instabilität im oberen Sprunggelenk beseitigt werden kann. Eine

eindeutige Operationsindikation ist gegeben; die Behandlung mit einer Schiene ist in ihrem Langzeitergebnis unsicher und daher Therapie zweiter Wahl. Da es sich bei der Patientin um einen jungen Menschen handelt, sind die körperlichen Auswirkungen dieser orthopädischen Problematik noch wesentlich gravierender. Es besteht daher für mich kein Zweifel, daß hier eine akute und dringliche Operationsindikation gegeben ist. Bei einem Bürger der Bundesrepublik Deutschland würde niemand die Operationsindikation hinterfragen."

Beispiel 2:

Ein 29-jähriger Kosovo-Albaner mit ständigen Nierenschmerzen und häufigen Koliken wegen Nierenstein rechts wird von seinem Hausarzt in die Urologische Abteilung der Universitätsklinik Freiburg geschickt. Dort herrscht die Anweisung, Asylbewerber nur notfallmäßig zu behandeln, wie es das Gesetz vorsieht. Nachdem die Verabreichung von Schmerzmitteln zu immer größerer Appetitlosigkeit, aber nicht zur Schmerzlinderung führt, wäre spätestens jetzt die übliche angemessene Therapie eine stationäre Steinertrümmerung. Wegen anhaltender Beschwerden stellt die Klinik einen Antrag auf Kostenübernahme für die stationäre Therapie beim Sozialamt Freiburg. In demselben Antrag beseitigen die Klinikärzte mit einem kleinen Satz den Anspruch des Patienten auf Behandlung gleich wieder: „Eine causale Steinbehandlung ist nicht von vitaler Bedeutung.“ (Klinikantrag vom 7.4.94) Das Sozialamt schaltet das Gesundheitsamt ein. Der Amtsarzt bescheinigt erneut, daß die stationäre Steinertrümmerung die adäquate Therapie sei und beseitigt erneut durch eine Bemerkung den Anspruch des Patienten: „...besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine notfallmäßige Indikation“ (Antwort an das Sozialamt vom 10.5.94) Das Sozialamt lehnt mit den von den Ärzten gegebenen Begründungen den Antrag gesetzestreu ab und setzt noch eins drauf: „... ist der Leistungsumfang für diesen Personenkreis auf lebensnotwendige Operationen eingeschränkt.“ (Antwort an Uniklinik vom 31.5.94.) Der Hausarzt fragt in der Klinik nach, da der Patient ständig Schmerzen hat. Er wird von der Klinik zurechtgewiesen: der Fall sei abgeschlossen. Erst die Veröffentlichung des Falles in der Presse (Badische Zeitung 15.7.94) verhalf dem Mann zu der angemessenen Operation.

6. Schlußfolgerungen

Die Darstellung der Bundesregierung zum Asylbewerberleistungsgesetz ist unzureichend. Das Gesetz stellt eine einschneidende Veränderung in der Flüchtlingspolitik in Deutschland dar, weil darin zum ersten Mal das *für alle Menschen* verbindliche Existenzminimum und die *für alle Menschen* verbindlichen Maßstäbe menschenwürdiger Lebensführung aufgekündigt wurden. Darüberhinaus wurden Substandards eingeführt.

Die deutsche Regierung zeigt keinen Respekt für das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Asylbewerber, insbesondere auch nicht für das Recht auf angemessene Ernährung, zu dessen Respektierung die Regierung jedoch nach internationalem Gesetz verpflichtet ist. Der Bericht zeigt, daß für Flüchtlinge der Zugang zu angemessener Nahrung weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zufriedenstellend ist.

Die diskriminierende Politik trifft insbesondere die Kinder der Flüchtlinge. Sie müssen sensible und prägende Jahre ihres Lebens unter extrem belastenden Bedingungen leben, ohne daß ihre Situation von staatlicher Seite überhaupt thematisiert wird. Ausdruck der Diskriminierung der Flüchtlinge sind auch die im Text dargelegten Gerichtsentscheidungen, in denen ausdrücklich jeglicher Mindeststandard in den Lebensbedingungen für Flüchtlinge abgelehnt wird.

Abschließende Bemerkungen des Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum dritten Staatenbericht der Bundesrepublik:

In seinen abschließenden Bemerkungen („concluding observations“) betont das Komitee in zwei Punkten (4. und 39.) die Bedeutung der Beiträge der Nicht-Regierungsorganisationen, die als wertvoll und fruchtbar für die Diskussion des Komitees bezeichnet werden. Die Regierung wird aufgefordert den nächsten Staatenbericht in Zusammenarbeit mit NGOs zu verfassen. Es bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die neue Regierung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in Deutschland zu größerer Bedeutung verhelfen wird (Punkt 3. und 6.). Es empfiehlt der Regierung, den Rechten, die im Pakt eingeschlossen sind, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung und Praxis zu mehr Beachtung und Bedeutung zu verhelfen (Punkt 25.).

In Punkt 17. hält das Komitee fest, daß es besorgt ist über die Rechtsstellung (den Status) der Asylbewerber in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die lange Dauer der Asylverfahren und ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rechte in der Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag.

Es fordert die Bundesregierung in Punkt 28. auf, sofortige Maßnahmen gesetzgeberischer oder anderer Art zu ergreifen, mit denen man sich der Situation der verschiedenen Kategorien von Asylbewerbern in Übereinstimmung mit der „Allgemeinen Erklärung 4“ (General Comment 4) des Komitees zuwendet und sie verbessert. Diese Erklärung konkretisiert das Recht auf angemessene Wohnbedingungen. Das Komitee schlägt außerdem vor, die Asylanträge zügig zu bearbeiten. Den Flüchtlingen sollen ferner hinsichtlich ihrer Gesundheit, Bildung und wirtschaftlichen Bedingungen Rechte in Übereinstimmung mit dem Pakt gewährt werden.

Ein besonderes Anliegen ist dem Komitee, daß in der deutschen Gesellschaft eine Diskussion über soziale Indikatoren oder Normen der Verwirklichung des Paktes geführt wird. Es empfiehlt der Regierung dringlich, eine solche Diskussion zu fördern.

Zuletzt fordert es die Regierung auf, diese abschließenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten und das Komitee über alle Schritte zu informieren, die der Umsetzung der Empfehlungen dienen.

Auch in der Kommunalpolitik gibt es Neuerungen. So werden bei der Kommunalwahl das Kumulieren und Panaschieren eingeführt, die Fünf-Prozent-Hürde wird auf drei Prozent gesenkt. Kommunalwahlen und Landtagswahlen gibt es nur noch alle fünf Jahre.

Auch in Freiburg erlaubten die Behörden Kundgebungen. Wegen möglicher Nähe der Demonstranten zur PKK wurden Veranstaltungen in Stuttgart, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim und Konstanz sowie in Celle, Osnabrück und Nürnberg untersagt.

„Newroz“, das moslemische Frühjahresfest, wird an diesem Wochenende in ganz Deutschland gefeiert.

FOTO: AP

Chirac nach dem Treffen. Die Personalentscheidung sei eine Frage für alle 11 EU-Mitglieder, unterstrich Chirac. Schröder hatte zuvor bereits bei einem Zwischenstopp in Brüssel angedeutet, daß er als EU-Ratspräsident und Chirac sich bereits über einen Nachfolger für den zurückgetretenen Kommissionspräsidenten Santer verständigt hätten.

Trittin fühlt sich falsch verstanden

BONN/BERLIN (dpa). Bundesumweltminister Jürgen Trittin (Grüne) fühlt sich mit seinen umstrittenen Äußerungen zu einem schwarz-grünen Bündnis falsch verstanden. „Ich ärgere mich fürchterlich, daß ich unvollständig zitiert worden bin“, sagte er der Tageszeitung *Die Welt*. „Gesagt hatte ich: Viele Menschen glauben, mit dem Abtritt von Oskar Lafontaine sei das rot-grüne Reformprojekt tot. De facto aber dürfte die Koalition zwischen SPD und Grünen gestärkt daraus hervorgehen, weil die Positionen nach dem erfolgten Richtungsstreit innerhalb der SPD nun klar sind. Wenn man den zweiten Teil wegläßt, ist das nicht mehr meine Aussage.“

Die großen Volksparteien CDU und SPD würden „in der Tat strukturell immer ähnlicher“, sagte Trittin. Damit wolle er aber keine neuen Koalitionsmöglichkeiten aufweisen, sondern lediglich darauf hinweisen, daß SPD und Bündnis 90/Die Grünen „keine natürlichen Koalitionspartner sind. Daraus zu schließen, ich wollte statt dessen Schwarz-Grün, ist eine intellektuelle Verkürzung“.

Vereinte Nationen rügen Deutschland

Kritik an der Situation von Flüchtlingen, Obdachlosen, Aidskranken – Keine Reaktion aus Bonn

VON UNSERER MITARBEITERIN
STEFANIE SAUR

FREIBURG. Die deutsche Regierung hält den 1973 unterzeichneten Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte nicht ein. Das hat ihr der gleichnamige UN-Ausschuß vorgeworfen. Das Recht auf Arbeit, Gesundheit, Nahrung, Kleidung, Lebensstandard, soziale Sicherheit und auf Bildung werde insbesondere bei Flüchtlingen, Obdachlosen und Aidskranken oft vernachlässigt.

Seit 1966 haben 133 Staaten den UN-Pakt unterzeichnet. Alle fünf Jahre legen deren Regierungen ihre Staatenberichte in Genf vor. Im November vergangenen Jahres ging es bei der UN-Anhörung um die Lebenssituation benachteiligter Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Was die Lage der Flüchtlinge anbelangt, sprachen neben der deutschen Regierung auch zwei Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) vor: das „Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebung“

(Saga) und das „Food First Informations and Action Network“ (Fian). Seit Dezember 1998 liegt der Bericht nun vor – samt Aufforderung an die Bundesregierung, Asylanträge schnell zu bearbeiten und den Flüchtlingen die im Pakt vereinbarten Rechte zu gewähren.

Bonn aber hält sich bis heute bedeckt. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales rührt sich nichts. Von einer Veröffentlichung des Staatenberichtes sowie der UN-Abschlußbetrachtungen im Internet war dem dortigen Sprecher nichts bekannt. Auch beim Auswärtigen Amt war man zurückhaltend. Immerhin: In manchen Punkten könne man den UN-Rügen zustimmen. Man wolle auf die Kritik im neuen Staatenbericht eingehen. Der wird bereits jetzt für 2003 vorbereitet. Derweil befindet sich der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung in Genf – und befaßt sich dort mit Menschenrechtsfragen in China, Iran, Irak und Sudan.

Das UN-Komitee ist besonders besorgt über den Status von Asylbewer-

bern in Deutschland: im Hinblick auf deren lange Asylverfahrensdauer sowie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rechte in der Zeit vor dem Asylantrag. Klar den Grundsätzen des UN-Paktes widersprechen zum Beispiel auch das 1993 in Baden-Württemberg eingeführte Asylbewerberleistungsgesetz sowie das im Mai 1997 eingeführte Arbeitsverbot für die Flüchtlinge des Bundeslandes. Dabei sind die im UN-Pakt festgelegten Rechte als Grundrecht nach Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland absolut bindend – und gelten automatisch für alle Bevölkerungsgruppen.

Das Komitee hat den Regierungen empfohlen, die Kritik „auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten“. Und es will auch in Zukunft den NGOs Gehör schenken, wenn es um die Berichte der Staaten geht. Das Dokument mit dem Titel „Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights“ ist jedoch nur im Internet abrufbar (<http://www.unhchr.ch>).

KURZ GEMELDET

Für Fixerstuben

Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer (Grüne) hält Modellversuche mit Gesundheitsräumen für schwerst Drogenabhängige („Fixerstuben“) schon im kommenden Jahr für möglich. Eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sei „quasi schon auf dem Weg ins Kabinett“.

dpa

SPD verliert weiter

Nach der jüngsten Befragung des ZDF-„Politbarometers“ kommt die SPD nur noch auf 40 Prozent (Februar 43), CDU/CSU liegen bei 45 Prozent (44), Bündnis 90/Die Grünen kommen auf fünf (sechs), die FDP bleibt bei drei und die PDS erhält vier Prozent. Befragt wurden 1281 Personen.

dpa

Neuer Kopf beim ZdK

Neuer Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) wird der 43jährige Religionspädagoge Stefan Vesper. Er tritt sein Amt am 1. September an.

epd

Badische Zeitung 20. März 99